

Bericht der dbv-Rechtskommission

Berichtszeitraum : September 2012 –August 2013

I. Einleitung

Die dbv-Rechtskommission hat drei Kernaufgaben:

1. Beratung der Mitglieder und des Verbands bei konkreten Rechtsfragen
2. Information der Mitglieder zu Fragen des Bibliotheksrechts
3. Beratung und Unterstützung des Vorstands und der Geschäftsstelle bei rechtspolitischen Fragen

Auf allen drei Gebieten war die Kommission im vergangenen Jahr tätig.

II. Allgemeiner Bericht

Die Rechtskommission hat sich seit der letzten Beiratssitzung ein Mal getroffen:

- 12. März 2013 am Rand des 5. BID Kongresses

Auch auf dem 5. BID Kongress veranstaltete die dbv-Rechtskommission wieder einen eigenen Vortragsblock. Unter dem Titel „Forum Bibliotheksrecht“ sind die Veranstaltungen der Rechtskommission als fester Bestandteil der BID Kongresse und Bibliothekartage etabliert worden. Dies soll auch bei künftigen Kongressen und Bibliothekartagen beibehalten werden.

Seit ihrer konstituierenden Sitzung ist die Zusammensetzung der Kommission unverändert geblieben. Sie besteht aus Frau Dr. Ruth Katzenberger (UB Passau, stellvertretende Vorsitzende), Frau Dr. Jana Kieselstein (UB Augsburg), Herrn Jost Lechte (UB Bielefeld), Herrn Christian Schmauch (UB Würzburg) und Herrn Oliver Hinte (USB Köln, Vorsitzender). Die Kommission arbeitet eng mit ehemaligen Mitgliedern der Rechtskommission zusammen. Namentlich zu nennen sind Frau Prof. Gabriele Beger, Frau Ulrike Fälsch, Herr Dr. Harald Müller, Herr Armin Talke und Herr Dr. Arne Upmeier.

Die Mitglieder der Kommission Recht waren im Berichtszeitraum außer im dbv auch in mehreren anderen Gremien tätig: AjBD, Lenkungsgruppe des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, u. a. Es bestehen enge Kontakte zur Allianz der deutschen

Wissenschaftsorganisationen, zur IFLA und zur WIPO. In den zurück liegenden zwölf Monaten referierten die Mitglieder der Rechtskommission auf verschiedenen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu bibliotheksrechtlichen Themen. Mitorganisiert wurde die Veranstaltung DIE DIGITALE BIBLIOTHEK UND IHR RECHT - EIN STIEFKIND DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT?, die am 06. und 07. September des vergangenen Jahres in Köln stattfand.

III. Rechtsberatung und Lobbyarbeit

Sowohl Mitgliedsbibliotheken des dbv wie auch verscheiden Gremien des Verbands wenden sich mit unterschiedlichsten juristischen Fragestellungen an die Mitglieder der Rechtskommission und bitten um deren Einschätzung. Anfragen im Berichtszeitraum betrafen, unter anderem, folgende Themen:

- Verwendung von Buchcovern zu anderen Zwecken als im OPAC
- Bibliotheken und GEZ Abgaben
- Prüfung der Vereinbarung Lektoratskooperation
- Buchpreisbindung und sonstige Fragen zu E-Books
- Vorlesen als Rechtsfrage

Darüber hinaus haben Mitglieder der Rechtskommission an mehreren Hintergrundgesprächen zu möglichen Änderungen des Urheberrechts teilgenommen.

IV. Gerichtsverfahren

Auch in diesem Berichtszeitraum hat die Kommission eine Reihe von laufenden Gerichtsverfahren aufmerksam verfolgt, die Auswirkungen auf das Bibliothekswesen haben werden:

1. Klage des Kröner-Verlags gegen die Fernuniversität Hagen mit Bezug zu § 52a UrhG

Der BGH entscheidet noch über die Revision in dem Verfahren Alfred Kröner Verlag vs. Fernuniversität Hagen; hier hatte das OLG Stuttgart (Az.: 4 U 171/11) entschieden, dass die Fernuni Hagen ihren Studierenden bis zu drei Seiten aus einem Lehrbuch des Alfred Kröner Verlags in einem elektronischen Semesterapparat zur Verfügung stellen dürfte. Eine Vorlage vor den EuGH ist hier denkbar.

2. Rechtsstreit über einen vom Oberlandesgericht München festgesetzten Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und den Bundesländern über die Vergütung für das Einstellen von Texten in das Intranet von Hochschulen nach § 52a UrhG

Die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs, bei dem das Verfahren zuletzt anhängig war (Az.: I ZR 84/11) und der die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen hat, finden Sie unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=63569&linked=pm>

3. Klage des Verlags Eugen Ulmer KG vs. TU Darmstadt betreffend elektronischer Leseplätze nach § 52b UrhG

Beim BGH ist zurzeit noch das Verfahren Eugen Ulmer KG vs. TU Darmstadt anhängig. Dieser hat das Verfahren (Az.: I ZR 69/11) ausgesetzt und dem EuGH folgende Fragen vorgelegt: „Nach Ansicht des BGH stellt sich zunächst die Frage, ob im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG "Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten", wenn der Rechtsinhaber den Bibliotheken den Abschluss von Lizenzverträgen über die Nutzung von Werken auf Terminals zu angemessenen Bedingungen **anbietet**.

Sodann stellt sich nach Auffassung des BGH die Frage, ob Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedstaaten dazu berechtigt, Bibliotheken das Recht zu gewähren, Druckwerke des Bibliotheksbestands **zu digitalisieren**, wenn dies erforderlich ist, um die Werke auf den Terminals zugänglich zu machen.

Schließlich hat der BGH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es den Bibliotheksnutzern nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG ermöglicht werden darf, auf den Terminals zugänglich gemachte Werke **ganz oder teilweise auf Papier auszudrucken** oder **auf USB-Sticks abzuspeichern** und diese Vervielfältigungen **aus den Räumen der Einrichtung mitzunehmen.**“

4. Klage des Verbands der Verbraucherschutzzentralen gegen ein Internetportal

Gegenstand dieses Verfahrens war unter anderem die Frage, ob der Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 2 UrhG auch auf den Weiterverkauf von E-Books übertragbar ist. Hierzu ist ein Urteil des Landgerichts Bielefeld (Az.: 4 O 191/11) ergangen. Geklagt hatte der Verband

der Verbraucherschutzzentralen gegen ein Internetportal. Das Verfahren hatte unter anderem die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand, die den Weiterverkauf von E-Books untersagten. Das Landgericht hat die AGBs überprüft und entschieden, dass diese einer Inhaltskontrolle standhalten und keine unangemessene Benachteiligung eines Erwerbers von Hörbüchern oder E-Books entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben darstellen.

5. Used Soft vs. Oracle; Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen

Hierbei handelt es sich um das Verfahren, das für eine mögliche Übertragbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf E-Books herangezogen wird. Die Pressemitteilung des BGH zu seiner letzten Entscheidung (Az.: I ZR 129/08) finden Sie unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2013&Sort=3&nr=64704&pos=1&anz=126>

V. Bibliotheksgesetzgebung

Neben der Rechtsberatung gehört zu den ständigen Aufgaben der Rechtskommission die Vorbereitung und Begleitung bibliotheksfreundlicher Gesetzgebung. Auch hier war die Rechtskommission im Berichtszeitraum auf verschiedenen Ebenen und zu verschiedenen Themen aktiv.

1. Welt – WIPO (World Intellectual Property Organization)

Die Mitglieder der Rechtskommission bereiten regelmäßig Stellungnahmen zu Arbeitspapieren der *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)* vor. So ist die Kommission beispielsweise mehrfach im Vorfeld einer Vertragskonferenz der WIPO in Zusammenarbeit mit der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e. V. tätig geworden. Als Ergebnis der Konferenz haben sich die Mitglieder der WIPO am 27.06.2013 in Marrakesch auf eine globale Urheberrechtsausnahme für Blinde verständigt.

2. Europa - Richtlinie über verwaiste Werke

Die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung und der Veröffentlichung von sogenannten verwaisten Werken im Internet. Verwaiste Werke sind Werke wie Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel sowie Filme, die noch urheberrechtlich geschützt sind, aber deren Autoren nicht bekannt sind oder nicht gefunden oder kontaktiert werden können, um die urheberrechtliche Genehmigung einzuholen. Zahlreiche Sammlungen europäischer Bibliotheken enthalten verwaiste Werke. Diese könnten ohne einheitlichen Rechtsrahmen vielfach nicht digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden.

3. Deutschland – Verlängerung der Geltungsdauer des § 52a UrhG; Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke, Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler; „Dritter Korb“

a) § 52a UrhG

Der Bundestag folgte am 29. November 2012 der Empfehlung des Rechtsausschusses und beschloss die Verlängerung des für Lehre und Forschung an Hochschulen wichtigen § 52a UrhG (auch bekannt als sog. „Wissenschaftsparagraph“) bis zum 31.12.2014. Zur Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs, nahmen Mitglieder der Rechtskommission an Besprechungen im Bundesministerium der Justiz teil.

b) Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke, Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU, hat der Bundestag am 27. Juni 2013 dem „Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ zugestimmt. Angekündigt war, dass die Debatte und Abstimmung im Bundesrat am 5. Juli 2013 folgen sollte. Da der Bundestag das Gesetz erst am 27.06. verabschiedet hat, dem Bundesrat eine Beratungsfrist von 3 Wochen zur Verfügung steht, aber keine Verkürzungsfrist für die Beratung beantragt wurde, soll über das Gesetz erst in der nächsten Sitzung des Bundesrats am 20. September 2013 debattiert und abgestimmt werden.

Mitglieder der Rechtskommission haben bei der Erarbeitung von Formulierungsvorschlägen zur Einführung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts für Wissenschaftler in unterschiedlichen Gremien mitgewirkt.

c) Urheberrechtsreform „Dritter Korb“

Der mehrfach angekündigte Referentenentwurf zur nächsten Reform des Urheberrechts („Dritter Korb“) ist in dieser Legislaturperiode nicht vorgelegt worden. Das Bundesjustizministerium hat sich entschieden, statt einer grundlegenden Reform nur einige ganz wenige Themen einzelgesetzlich zu regeln (Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Verlängerung der Geltungsdauer von § 52a UrhG und verwaiste und vergriffene Werke). Bei einer grundlegenden Reform, die hoffentlich in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen wird, sollen auch die Ergebnisse der Enquetekommission „Internet und digitale Gesellschaft“ berücksichtigt werden. Der dbv wird sich zu den entsprechenden Gesetzesentwürfen in Stellungnahmen äußern und im Rahmen von Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und Vertretern der politischen Parteien die Interessen seiner Mitglieder vertreten.